

Merkblatt zum Umgang, Lagern und Abfüllen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft; Landkreis Ebersberg

Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel werden in der Landwirtschaft großflächig eingesetzt, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen sowie unerwünschte Wildpflanzen zu bekämpfen.

PSM können neben den erwünschten (u.a. Sicherung der Ernteerträge, Unterdrückung von gefährlichen Seuchen) auch unerwünschte Eigenschaften (Giftigkeit für den Menschen, Beeinträchtigung von Nutzlinsen und von Bodenorganismen, Belastung von Oberflächen- und Grundwasser) haben.

PSM werden als stark wassergefährdende Stoffe eingestuft. Dieses Merkblatt soll einen Überblick geben über die erhöhten Anforderungen an die erforderlichen Anlagen zum Lagern von PSM sowie fachliche Empfehlungen an die Hand geben zum richtigen Umgang (Abfüllen) mit PSM in der landwirtschaftlichen Praxis.

Lageranlagen für PSM:

- in speziellen Chemikalienschränken mit Ü-Zeichen oder Bauartzulassung.
- in Räumen mit befestigter, flüssigkeitsdichter und abflussloser Bodenfläche oder Regallagerung auf befestigter Bodenfläche mit integrierter Auffangwanne.

Abfüllen und Umschlagen von PSM:

Flächen, auf denen regelmäßig mit PSM umgegangen wird, sind dicht auszuführen (kein Verbundpflaster!). Der Abfüllplatz ist gefälletechnisch so auszulegen oder durch

Aufkantungen so abzugrenzen, dass keine Flüssigkeiten auf angrenzende unbefestigte Bereiche abfließen können oder von außen zufließen.

Spritzmittelreste und mit PSM vermischte Spülwässer dürfen auf keinen Fall in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

Zur Entwässerung des Abfüllplatzes sowie zum aus wasserwirtschaftlicher Sicht angemessenen Umgang mit anfallenden Restwässern aus Spritzen- und Gebindereinigung bestehen folgende denkbare Möglichkeiten/Empfehlungen:

- Abfüllen und Umschlagen von PSM über einen Biofilter. Um einen wirkungsvollen mikrobiellen Abbau im Boden/Biofilter sicherstellen zu können, spielen verschiedenste Bodenfaktoren wie Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt, Durchlüftung, pH-Wert und der Humusgehalt eine wesentliche Rolle. **Achtung:** Nicht alle PSM können teils oder vollständig im Boden biotisch umgewandelt bzw. abgebaut werden. Darüber hinaus gilt die Sorgfaltspflicht: das Abfüllen und Umschlagen von PSM in direkter Nähe zu einem Gewässer ist untersagt. Abstandsaufgaben zum Gewässer bei der Ausbringung von PSM sind bindend und finden sich in der Gebrauchsanleitung des einzelnen Präparates.
- Abfüllen und Umschlagen sowie das Ansetzen von PSM innerhalb mobilen Auffangwannen bzw. unter Dach auf entsprechend flüssigkeitsdichten und abflusslosen Bodenflächen. Ausgestaltung: wannenförmig oder mit Pumpensumpf.

- Abreinigung des gesammelten Restwassers (Niederschlagswasser Abfüllplatz und Restwasser aus Spritzen- und Gebindereinigung) über einen Aktivkohlefilter. Aktivkohle sorgt auf Grund des großen Oberflächenbereichs für unzählige Bindungsstellen. Eine effektive Entfernung von Herbiziden und Pestiziden wird somit gewährleistet.
- Entsorgung des gesammelten Restwassers (Niederschlagswasser Abfüllflächen und Restwasser aus Spritzen- und Gebindereinigung), sofern es nicht wiederverwendet werden kann, als Sondermüll.

Befestigte Abfüllflächen für PSM sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) Anhang 2 Tabelle 2.3 auszuführen.

Tabelle 2.3:

Behälter/Verpackungen	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	F ₁ +R ₁ +I ₀	F ₂ +R ₁ +I ₀	F ₂ +R ₁ +I ₀
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	F ₁ +R ₀ +I ₁	F ₁ +R ₁ +I ₁	F ₁ +R ₁ +I ₂
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₁ +R ₀ +I ₂	F ₁ +R ₀ +I ₂

Erläuterungen: + zusätzlich

1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

- F₀ keine Anforderung an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus
- F₁ stoffundurchlässige Fläche.
- F₂ wie F₁, aber mit Nachweis der Beständigkeit.

1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

- R₀ keine Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus.
- R₁ Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z.B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)

1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

- I₀ keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus.
- I₁ Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtung in Verbindung mit besetzter Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge.
- I₂ Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt.

Für weitere Fragen steht Ihnen die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Ebersberg gerne zur Verfügung:
 Ralf Feuchtenberger: 08092/823-182
 Georg Seemüller: 08092/823-482